

# Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Amtliches Nachrichtenblatt der Bayerischen Landesregierung

Nr. 12

München, den 14. Juli

1946

## Gesetz Nr. 23

über die Personenkraftwagen von Mitgliedern  
der NSDAP. und ihrer Gliederungen.

Vom 25. Mai 1946.

### Art. 1

Das Gesetz Nr. 2 vom 16. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 6 vom 12. Dezember 1945, S. 1) wird aufgehoben.

### Art. 2

An die Stelle des Gesetzes Nr. 2 treten die Bestimmungen des Art. 15 Nr. 9, Art. 16 Nr. 10, Art. 17 Abs. VI und Art. 40 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 150 ff.).

### Art. 3

Die etwa erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt das Staatsministerium für Sonderaufgaben.

### Art. 4

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.  
München, den 25. Mai 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Gesetz Nr. 24

über die Wiedereinführung des bayerischen  
Flurbereinigungsrechts.

Vom 15. Juni 1946.

### Art. 1

Die Reichsumlegungsordnung vom 16. 6. 1937 (RGBl. I S. 629), die Erste Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 27. 4. 1938 (RGBl. I S. 425) und die Zweite Verordnung zur Reichsumlegungsordnung vom 14. 2. 1940 (RGBl. I S. 366), ferner die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften treten mit der Verkündung dieses Gesetzes außer Kraft. Gleichzeitig treten wieder in Kraft das Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 2. 1932 (GVBl. S. 73), das Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. 12. 1933 (GVBl. S. 483) und das Änderungsgesetz vom 3. September 1937 (GVBl. S. 259, Art. 1).

### Art. 2

Anhängige Umlegungsverfahren werden nach dem Flurbereinigungsgesetz oder, wenn dies ausdrücklich vom Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft bestimmt wird, nach dem Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen weitergeführt. Die nach der Reichsumlegungsordnung bereits abgeschlossenen Abschnitte des Umlegungsverfahrens behalten ihre Rechtsgültigkeit.

Ebenso können die Anordnungen oder Entscheidungen der Umlegungsbehörden nur angefochten werden, wenn dies auch nach bisherigem Recht zulässig ist.

### Art. 3

Das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft kann anordnen, daß anhängige Verfahren ganz oder teilweise nach dem bisherigen Recht weitergeführt werden. In Spruchsachen treten dabei die entscheidenden Organe des Flurbereinigungsgesetzes an die Stelle der Spruchstellen.

### Art. 4

Die erforderlichen Überleitungsvorschriften werden vom Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft erlassen. Befugnisse, die nach dem Gesetz über die beschleunigte Durchführung von Flurbereinigungen vom 7. 12. 1933 und nach dem Änderungsgesetz vom 3. 9. 1937 dem Staatsministerium für Wirtschaft zustehen, gehen auf das Staatsministerium für Ernährung und Landwirtschaft über. Die Mitwirkung des Landesbauernführers fällt weg.

### Art. 5

Dieses Gesetz tritt am 15. Juni 1946 in Kraft.  
München, den 7. Juni 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Erste Durchführungs- Verordnung zum Gesetz Nr. 13 des Alliierten Kontrollrates zur Änderung des Vermögensteuergesetzes.

Vom 30. April 1946.

Auf Grund des § 12 der Reichsabgabenordnung wird für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayern verordnet:

### § 1

#### Vermögensteuer-Vorauszahlungen

Ab 1. Januar 1946 beginnt für die Vermögensteuer ein neuer Hauptveranlagungszeitraum. Steuerpflichtige, die bisher zur Vermögensteuer veranlagt waren, haben bis zur Erteilung der Vermögensteuerbescheide 1946 Vorauszahlungen zu leisten.

### § 2

#### Vorauszahlungstermine

Vorauszahlungen sind am 10. Mai und am 10. November 1946 zu entrichten. Der Steuerpflichtige hat die Vorauszahlung selbst zu berechnen und den Vorauszahlungsbetrag an das Finanzamt abzuführen.

### § 3

#### Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Vorauszahlungen ist die zuletzt festgesetzte Jahresvermögensteuerschuld.

## § 4

**Höhe der Vorauszahlungen**

1. Bei natürlichen Personen beträgt die für jeden Vorauszahlungstermin zu leistende Vorauszahlung I. wenn die zuletzt festgesetzte Jahressteuerschuld 250 RM. nicht übersteigt und

- a) der Steuerpflichtige land- und forstwirtschaftliches Vermögen nicht hat, den 1fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld,
- b) der Steuerpflichtige nur land- und forstwirtschaftliches Vermögen hat, den 1½fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld,
- c) der Steuerpflichtige land- und forstwirtschaftliches Vermögen und andere Vermögen hat (Grundvermögen, Betriebsvermögen, sonstiges Vermögen), den 1¼fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld;

II. wenn die zuletzt festgesetzte Jahressteuerschuld zwar den Betrag von 250 RM., nicht aber den Betrag von 2500 RM. übersteigt, den 1½fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld;

III. wenn die zuletzt festgesetzte Jahressteuerschuld den Betrag von 2500 RM. übersteigt, den 2½fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld.

2. Bei vermögensteuerpflichtigen Rechtspersonlichkeiten (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 und § 2 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes) beträgt die für jeden Vorauszahlungstermin zu leistende Vorauszahlung:

I. wenn die zuletzt festgesetzte Jahressteuerschuld 2500 RM. nicht übersteigt, den 2fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld,

II. wenn die zuletzt festgesetzte Jahressteuerschuld den Betrag von 2500 RM. übersteigt, den 2½fachen Betrag der zuletzt festgesetzten Jahressteuerschuld.

## § 5

**Aufhebung der Aufbringungsumlage**

Zahlungen nach dem Gesetz über die Weitererhebung der Aufbringungsumlage vom 17. Juni 1936 und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen und Verwaltungsvorschriften sind für die Zeit nach dem 31. Dezember 1945 nicht mehr zu leisten.

München, den 30. April 1946.

Der Bayer. Staatsminister der Finanzen  
Terhalle.

**Verordnung Nr. 51****betreffend Überprüfung der laufenden Renten in der Sozialversicherung.**

Vom 12. Februar 1946.

Um eine Überprüfung der laufenden Renten in der Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung durchzuführen, wird folgendes bestimmt:

1. Ab 1. August 1946 dürfen die Postanstalten in Bayern Renten an Rentner der Unfall-, Invaliden- und Knappschaftsversicherung nur noch auszahlen, wenn ein von einem bayerischen Versicherungsträger ausgestellter Rentenbescheid (anstaltseigener Bescheid) vorliegt.
2. Die von bayerischen Versicherungsträgern ausgestellten Rentenbescheide sind bis 31. Mai 1946 von dem für den Wohnsitz des Rentners zuständigen Versicherungsträger abzustempeln,

und zwar dergestalt, daß aus dem Stempelauddruck ersichtlich ist, daß er von einem bayerischen Versicherungsträger stammt.

3. Wer einen von einem nichtbayerischen Versicherungsträger ausgestellten Rentenbescheid (anstaltfremden Bescheid) oder gar keinen Rentenbescheid besitzt, hat bis spätestens 1. August 1946 bei dem für seinen Wohnort zuständigen Versicherungsträger schriftlich oder zu Protokoll einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Rentenbescheides zu stellen. Er hat hierbei dem Versicherungsträger die für die Ausstellung des Rentenbescheides erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Soweit er glaubhaft macht, daß er hierzu nicht in der Lage ist, wird der Versicherungsträger versuchen, die Unterlagen durch Rückfragen bei der Ursprungsanstalt des früheren Rentenbescheides zu beschaffen. Sofern auch dies nicht möglich ist, müssen neue Rentenbescheide auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung und Prüfung der sozialversicherungsrechtlichen Voraussetzungen ausgestellt werden.

Der neue Bescheid wird im förmlichen Feststellungsverfahren nur erlassen, sofern er auf Grund neuer ärztlicher Untersuchung ergeht oder den Anspruch wegen Fehlens der sozialrechtlichen Voraussetzungen ablehnt, im übrigen im Verwaltungswege, ein Rechtsmittel ist insoweit nicht gegeben.

4. Die unter Ziffer 3 genannten Personen haben Anspruch auf Ausstellung eines neuen Rentenbescheides nur, sofern die Gegenseitigkeit hinsichtlich des Ursprungslandes verbürgt ist oder die Ursprungsanstalt sich bereit erklärt, die aus dem neuen Rentenbescheid entstehenden Kosten zu erstatten.
5. Auf Grund der neuerteilten Rentenbescheide sind neue Rentenzahlungsanweisungen über die Rentenrechnungsstelle der Reichspostdirektion zu erteilen. Hinsichtlich der Höhe der neu zu berechnenden Renten ergehen besondere Bestimmungen.
6. Die Postanstalt legt auf Grund der neuen Rentenzahlungsanweisungen für jeden Rentenbezugsberechtigten eine Stammkarte an, sofern eine solche noch nicht vorhanden ist, oder vermerkt auf der vorhandenen Stammkarte Nummer und Ausstellungsdatum der neuen Rentenzahlungsanweisung.
7. Sowohl auf den Rentenbescheiden als auch auf den Stammkarten ist künftig die Auszahlung der Renten zu vermerken.
8. Sämtliche Rentenbezugsberechtigte in Bayern sind von dem zuständigen Versicherungsträger kartei- und listenmäßig zu erfassen. Auf Grund dieser Karteien oder Listen ist die Bezugsberechtigung nachzuprüfen.
9. Soweit ein Vergleichsgutachten nicht vorliegt, ist bis auf weiteres die Entziehung oder Kürzung einer Rente auch ohne Feststellung einer wesentlichen Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten zulässig, wenn eine erneute Prüfung ergibt, daß er nicht invalide bzw. berufsunfähig oder — soweit es sich um Unfallrenten handelt — nicht in dem bisherigen Maße in der Erwerbsfähigkeit beschränkt ist. Dies gilt nicht für Berechtigte in der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, die am 1. August 1946 das 60. Lebensjahr vollendet hatten. Die entgegenstehenden Bestimmungen in §§ 603, 1293 RVO., § 42 AVG., § 54 RKnG. sind bis auf weiteres nicht anzuwenden; §§ 609, 1295 RVO. werden von vorstehender Regelung nicht berührt.
10. Die Amtsblattverfügung des Reichspostministeriums Nr. 48/45 (Amtsblatt des Reichspostmini-

steriums Nr. 48/45) und die Anweisung im Rundschreiben des Reichspostministeriums betr. Rentenauszahlung an Umquartierte vom 5. 2. 1945 sind nicht mehr anzuwenden.

11. Die Ziffern 1, 9 und 10 treten am 1. August 1946 in Kraft, die übrigen Ziffern am 1. Mai 1946.

München, den 12. Februar 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 52

über die Erhebung von Gebühren und Umlagen durch die Landesstellen.

Vom 20. Februar 1946.

Auf Grund des § 9 Abs. 1 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 685) in Verbindung mit Ziff. 2 Abs. 2 der Anordnung des Staatsministeriums für Wirtschaft über die Errichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. 10. 45 (GVBl. Nr. 5, Seite 1) wird im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen bestimmt:

1. Die Landesstellen haben Gebühren und Umlagen nach Maßgabe ihrer vom Staatsministerium für Wirtschaft festzusetzenden Gebühren- und Umlagenordnungen zu erheben.
2. Die Gebühren und Umlagen sind bei der Amtskasse der Landesstellen beim Bayerischen Landeswirtschaftsamt (Postscheckkonto München Nr. 8 57 25 oder Konto bei der Bayerischen Staatsbank München, Nr. 5 83 72) einzuzahlen. Die Beitreibung rückständiger Gebühren und Umlagen erfolgt auf Ersuchen der Amtskasse der Landesstellen beim Bayerischen Landeswirtschaftsamt durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.
3. Einwendungen gegen Grund und Höhe der von den Landesstellen in Rechnung gestellten Gebühren und Umlagen können nur innerhalb von 2 Wochen nach Anforderung erhoben werden; sie sind bei den Landesstellen anzubringen. Gegen die Entscheidung der Landesstellen ist die Beschwerde an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der Entscheidung einzureichen.

München, den 20. Februar 1946.

Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.

## Verordnung Nr. 53

betreffend Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen.

Vom 4. März 1946.

1. Verschleppte Personen, die in Bayern beschäftigt sind und Arbeitsverdienst haben, sind denselben Abzügen für die Sozialversicherung unterworfen wie deutsche Zivilarbeiter.
2. Deutsche Unternehmen und Behörden, die den für die Besatzungs- und Militärbehörden arbei-

tenden verschleppten Personen Lohn zahlen, übernehmen für sie die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus der Sozialversicherung.

3. Verschleppte Personen, die hiernach der Sozialversicherung angehören, haben die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie reichsdeutsche Versicherte.
4. Diese Bestimmungen gelten auch für Angehörige der Vereinten Nationen.
5. Die den vorstehenden Bestimmungen entgegenstehenden Anordnungen werden hierdurch aufgehoben.
6. Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

München, den 4. März 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 54

betreffend Sozialversicherungspflicht der bei den Besatzungs- und Militärbehörden in Bayern beschäftigten deutschen Arbeitskräfte.

Vom 4. März 1946.

1. Alle deutschen Arbeitskräfte, die bei den amerikanischen Besatzungs- und Militärbehörden beschäftigt sind, unterliegen der Sozialversicherungspflicht im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen der deutschen Sozialversicherungsgesetze.
2. Deutsche Unternehmen und Behörden, welche deutschen Arbeitskräften, die nach Ziffer 1 in irgendeinem Zweige der Sozialversicherung versicherungspflichtig sind, Gehalt oder Lohn zahlen, übernehmen die Verpflichtungen des Arbeitgebers aus der Sozialversicherung für die betreffenden Arbeitskräfte.
3. Bestimmungen, die den vorstehenden Anordnungen zuwiderlaufen, sind für das Land Bayern nicht mehr anzuwenden.
4. Die zur Durchführung dieser Verordnung notwendigen Bestimmungen erläßt das Bayerische Arbeitsministerium.
5. Diese Verordnung tritt am 1. April 1946 in Kraft.

München, den 4. März 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 55

über den Vollzug des Gesetzes über das Branntweinmonopol.

Vom 6. März 1946.

Im Anschluß an meine Verordnung Nr. 18 vom 3. 8. 1945 (GVBl. 1946 S. 26) bestimme ich, daß der Oberfinanzpräsident München in den Angelegenheiten des Branntweinmonopols fortan die Bezeichnung führt:

„Der Oberfinanzpräsident München  
(Spiritusdirektion)“.

München, den 6. März 1946.

Der Staatsminister der Finanzen  
Dr. Terhalle.

# Verordnung Nr. 56

## über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen.

Vom 20. März 1946.

Im Vollzuge der Anordnung über die Einrichtung der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen vom 25. Oktober 1945 (GVBl. Nr. 5, S. 1) wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 11. Dezember 1942 (RGBl. I, S. 685) und auf Grund des § 33 des Reichsleistungsgesetzes in der Fassung vom 1. September 1939 (RGBl. I, S. 1645) bestimmt:

### § 1

Wirtschaftskontrollstellen sind:

1. das Landeswirtschaftsamt,
2. die Landesstellen,
3. die Regierungswirtschaftsämtter,
4. die Wirtschaftsämtter.

### § 2

Die Wirtschaftskontrollstellen können für den Bereich der gewerblichen Wirtschaft nach Maßgabe dieser Verordnung rechtsverbindliche Anordnungen erlassen, Einzelverfügungen treffen, Überwachungsmaßnahmen und Prüfungen durchführen und Ordnungsstrafen verhängen.

### Anordnungen und Einzelverfügungen.

### § 3

Dem Landeswirtschaftsamt und den Landesstellen steht für ihre Wirkungsbereiche das Recht zum Erlaß von rechtsverbindlichen Anordnungen zu.

Dieses Recht ist jedoch auf Anordnungen, die zur Förderung und planmäßigen Lenkung der Erzeugung und zur gerechten Verteilung der gewerblichen Güter erforderlich sind, beschränkt. Es umfaßt nicht die Befugnis, allgemeine Bestimmungen über die Errichtung, Wiedereröffnung, Erweiterung, Verlegung und Schließung von Unternehmen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels zu erlassen.

### § 4

In Ausführung der Anordnungen des Staatsministeriums für Wirtschaft, des Landeswirtschaftsamts und der Landesstellen können die Regierungswirtschaftsämtter Einzelverfügungen gemäß den §§ 5 bis 7 erlassen, sofern dies zur Förderung und planmäßigen Lenkung der Erzeugung und zur Sicherung der gerechten Verteilung erforderlich ist.

### § 5

Die Regierungswirtschaftsämtter können

- a) Fertigwaren
- b) mit Genehmigung der zuständigen Landesstelle sonstige Waren

beschlagnehmen.

Sie können verfügen, daß gemäß Absatz 1 beschlagnahmte Waren durch den Verfügungsberechtigten an einen vom Regierungswirtschaftsamt zu benennenden Vertragsgegner veräußert und ausgeliefert werden. Steht der Verfügungsberechtigte nicht fest oder ist er nicht erreichbar, kann die Verfügung gegenüber demjenigen erlassen werden, der die Waren in Gewahrsam hat.

Kommt zwischen den Beteiligten eine Einigung über den Preis nicht zustande, so setzt ihn die Preisüberwachungsstelle fest. Gegen die Entscheidung der Preisüberwachungsstelle kann, sofern der Wert des Streitgegenstandes 1000.— RM. übersteigt, inner-

halb 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides Beschwerde zur Bayer. Preisbildungsstelle eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

### § 6

Die Regierungswirtschaftsämtter können Maschinen, Maschinenteile und Ersatzteile von Maschinen von Erzeugungsstätten, die für Rüstungszwecke bestimmt waren oder eingerichtet werden, beschlagnehmen.

Sie können mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Landesstelle verfügen, daß beschlagnahmte Maschinen, Maschinenteile oder Ersatzteile von Maschinen der in Absatz 1 genannten Art durch den Verfügungsberechtigten einem vom Regierungswirtschaftsamt zu benennenden Vertragsgegner durch Vermietung überlassen werden (Maschinenausgleich).

Vor der Überlassung ist der Wert des Gegenstandes von einem vom Regierungswirtschaftsamt zu bestellenden Sachverständigen zu schätzen; der Schätzwert ist den Ausgleichsbeteiligten mitzuteilen. § 5 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 finden entsprechende Anwendung.

### § 7

Mit vorheriger Zustimmung des Landeswirtschaftsamtes oder der zuständigen Landesstelle können die Regierungswirtschaftsämtter gewerblichen Betrieben Erzeugungs- und Lieferungsauflagen machen.

### § 8

Gegen Einzelverfügungen der Regierungswirtschaftsämtter gemäß den §§ 5 bis 7 kann innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde zum Landeswirtschaftsamt eingelegt werden.

Gegen die Entscheidung des Landeswirtschaftsamtes ist weitere Beschwerde an das Staatsministerium für Wirtschaft zulässig, sofern der Wert des beschlagnahmten Gegenstandes 1000.— RM. übersteigt.

Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

### Überwachungs- und Prüfungsmaßnahmen.

### § 9

Das Landeswirtschaftsamt, die Landesstellen und die Regierungswirtschaftsämtter können innerhalb ihres Wirkungsbereichs bei allen Betrieben und Unternehmen der Erzeugung, der Verarbeitung und des Handels die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Überwachungsmaßnahmen und Betriebsprüfungen durchführen.

### § 10

Das Landeswirtschaftsamt, die Landesstellen und die Regierungswirtschaftsämtter sind auskunftsberechtigte Stellen im Sinne der Verordnung über die Auskunftspflicht vom 13. Juli 1923 (RGBl. I, S. 723).

Die genannten Behörden können die sich aus der Verordnung über die Auskunftspflicht ergebenden Befugnisse allgemein oder im Einzelfall auf nachgeordnete Behörden und für bestimmte Aufgaben auf Beauftragte (Beiräte, Leiter von Arbeitsausschüssen, Sachverständige) übertragen. § 10 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über den Warenverkehr findet entsprechende Anwendung. Die Strafvorschriften (§ 6) der Verordnung über die Auskunftspflicht gelten sinngemäß.

### Verhängung von Ordnungsstrafen.

### § 11

Besteht bei einer Zuwiderhandlung gegen rechtsverbindliche Anordnungen oder Einzelverfügungen,

die vom Staatsministerium für Wirtschaft oder auf Grund dieser Verordnung von den hierzu ermächtigten Behörden erlassen sind, kein öffentliches Interesse an der Herbeiführung einer strafgerichtlichen Entscheidung, so können die Regierungswirtschaftsämter gegen den Schuldigen und den Inhaber oder Leiter des Betriebs, in dem die Zuwiderhandlung begangen worden ist, eine Ordnungsstrafe bis zu 20 000 RM. verhängen. Der Inhaber oder Leiter des Betriebs bleibt straffrei, wenn er nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zur Verhütung der strafbaren Handlung angewandt hat.

## § 12

Reicht eine Ordnungsstrafe in Höhe von 20 000.— RM. (§ 11) nach der Auffassung des Regierungswirtschaftsamtes zur Ahndung einer Zuwiderhandlung nicht aus, so geht die Zuständigkeit zur Verhängung der Ordnungsstrafen auf das Landeswirtschaftsamt über.

## § 13

Gegen Ordnungsstrafbescheide der Regierungswirtschaftsämter kann, vorbehaltlich des § 14, innerhalb 14 Tagen nach Zustellung Beschwerde zum Landeswirtschaftsamt eingelegt werden.

Vorbehaltlich des § 14 ist gegen Ordnungsstrafbescheide des Landeswirtschaftsamtes, die es im ersten Rechtszug erläßt, Beschwerde, gegen Ordnungsstrafbescheide des Landeswirtschaftsamtes, die es im zweiten Rechtszug erläßt, weitere Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshof zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb 14 Tagen nach Zustellung einzulegen. Bis zur Aufnahme der Tätigkeit des Verwaltungsgerichtshofs tritt an dessen Stelle ein vom Staatsministerium für Wirtschaft zu bestellender Schiedsausschuß; dieser besteht aus 3 Mitgliedern, der Vorsitzende muß die Befähigung zum Richteramt haben.

## § 14

Bis auf weiteres sind Beschwerden nicht zulässig:

- a) gegen Bescheide der Regierungswirtschaftsämter, in denen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 500.— RM. festgesetzt ist,
- b) gegen Bescheide des Landeswirtschaftsamtes, in denen eine Ordnungsstrafe bis zur Höhe von 1000.— RM. festgesetzt ist.

## § 15

Allein oder neben der Ordnungsstrafe kann bei Zuwiderhandlungen (§ 11) die Schließung eines Betriebes oder Unternehmens bis zur Dauer von drei Jahren verfügt oder die Weiterführung von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.

## § 16

Die Beitreibung der Ordnungsstrafen erfolgt auf Ersuchen der Behörde, die sie im ersten Rechtszug verhängt hat, durch die Finanzämter nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung.

**Allgemeines Strafrecht.**

## § 17

Die §§ 12 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr finden sinngemäß Anwendung. An die Stelle des Reichswirtschaftsministers tritt das Staatsministerium für Wirtschaft, an die Stelle der Reichsauftragten und der Reichsstellen das Landeswirtschaftsamt, die Landesstellen und die Regierungswirtschaftsämter.

§ 15 dieser Verordnung gilt entsprechend.

**Sonstige und Schlußbestimmungen.**

## § 18

Das Landeswirtschaftsamt ist für alle Leistungen gemäß den §§ 3a und 3b des Reichsleistungsgesetzes Bedarfsstelle im Sinne dieses Gesetzes. Es kann die sich daraus ergebenden Befugnisse im Einzelfall auf die Regierungswirtschaftsämter übertragen.

## § 19

Eine Entschädigung, die über das nach den §§ 5 und 6 zu gewährende Entgelt hinausgeht, wird nicht geleistet.

## § 20

Die Bestimmungen der Verordnung über die Wirkungen der Beschlagnahme zur Regelung des Warenverkehrs vom 4. März 1940 (RGBl. I S. 551) gelten auch für Beschlagnahmemaßnahmen, die auf Grund dieser Verordnung getroffen werden.

## § 21

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 20. März 1946.

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft  
Dr. Ludwig Erhard.

**Verordnung Nr. 57**

Vom 9. April 1946.

## § 1

Die amtliche Bezeichnung für den Regierungsbezirk „Mainfranken“ ist wieder „Unterfranken“.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

München, den 9. April 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident.

**Verordnung Nr. 58**

über die Errichtung eines Wirtschaftsbeirates  
beim Bayerischen Staatsministerium  
für Wirtschaft.

Vom 2. Mai 1946.

## § 1

In Würdigung der sozialen Bedeutung und Tragweite aller wirtschaftlichen Maßnahmen wird beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft ein Wirtschaftsbeirat errichtet, der sich bis zur Höchstzahl von 40 Mitgliedern paritätisch aus Vertretern aller Berufsstände und sozialer Schichten zusammensetzt.

## § 2

Die Errichtung des Wirtschaftsbeirates dient dem Zwecke, eine möglichst enge Verbindung aller berufstätigen Schichten sowie zwischen der wirtschaftlichen Praxis und der gesamten Öffentlichkeit sicherzustellen. Dem Wirtschaftsbeirat kommt deshalb die Aufgabe zu,

- a) Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus Kreisen der Wirtschaft an das Ministerium heranzutragen, zugleich aber auch von dieser Seite aus

über die güterwirtschaftlichen Verhältnisse und die übrigen wirtschaftlichen Bedingungen unterrichtet zu werden,

- b) zu Fragen der wirtschaftlichen Verwaltung, insbesondere zu den Prinzipien und der Handhabung der Bewirtschaftung und der Preisüberwachung Stellung zu nehmen, sich über vorhandene Pläne unterrichten zu lassen und nach dieser Richtung hin Anregungen zu geben,
- e) an dem Erlaß von Verordnungen und Gesetzen wirtschaftlichen Charakters beratend mitzuwirken und bei grundsätzlichen Entscheidungen gehört zu werden,
- d) seinen Einfluß dahin geltend zu machen, daß zwischen wirtschaftlichen Maßnahmen und sozialen Erfordernissen ein gerechter Ausgleich erzielt wird.

### § 3

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates sowie dessen Vorsitzender werden vom Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Staatsminister für Wirtschaft ernannt. Die Arbeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

### § 4

Der Beirat hat das Recht, zur Behandlung von Spezialfragen aus seinen Reihen Sachverständigenkommissionen zu bilden.

### § 5

Über die Amtsdauer der Mitglieder des Wirtschaftsbeirats und den Fortbestand dieser Einrichtung entscheidet der künftige Landtag.

### § 6

Dem Wirtschaftsbeirat steht kein Entscheidungsrecht zu; seine Tätigkeit bleibt auf die beratende Funktion beschränkt.

### § 7

Wenn nicht besondere Bedürfnisse vorliegen, soll der Wirtschaftsbeirat allmonatlich zu einer Tagung zusammengerufen werden.

### § 8

Die Verordnung tritt am 15. Mai 1946 in Kraft.

München, den 2. Mai 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 59

über die Errichtung  
eines Landeserkennungsamtes in Bayern.

Vom 11. Mai 1946.

### § 1

Für das Gebiet des Staates Bayern wird das „Landeserkennungsamt Bayern“ errichtet. Es untersteht dem Staatsministerium des Innern unmittelbar.

### § 2

Aufgabe des Landeserkennungsamtes Bayern ist es, den örtlichen Polizeibehörden in der Bekämpfung

des Verbrechertums Hilfe zu leisten und sie durch die Einrichtung des Kriminalnachrichtendienstes, des Kriminaltechnischen Laboratoriums und des Kriminalwissenschaftlichen Instituts zu unterstützen.

Das Amt mit den genannten Einrichtungen ist eine Organisation zur Unterstützung der örtlich zuständigen Polizeibehörden.

Die Mitarbeiter des Amtes besitzen in dieser Hinsicht keine äußere Vollzugsgewalt und keine besonderen Polizeibefugnisse.

### § 3

Die Ausführungsbestimmungen erläßt das Staatsministerium des Innern.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündigung folgenden Tage in Kraft.

München, 11. Mai 1946.

J. Seifried,  
Bayer. Staatsministerium des Innern.

## Verordnung Nr. 60

über die Einkommensteuer-Veranlagung  
für 1945.

Vom 14. Mai 1946.

Für das Gebiet des rechtsrheinischen Bayern wird verordnet:

### § 1

**Änderung der Steuervereinfachungsverordnung**

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 der Steuervereinfachungsverordnung vom 14. 9. 1944 (RGBl. I, S. 202, RStBl. 1944, S. 577) finden für das Kalenderjahr 1945 keine Anwendung.

### § 2

**Aufrechnung**

Der § 124 der Reichsabgabenordnung wird für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 31. Dezember 1946 außer Wirksamkeit gesetzt.

### § 3

**Einschränkung der Erstattung von Vorauszahlungen**

Abweichend von den Vorschriften des § 47 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes und des § 20 Absatz 2 des Gewerbesteuergesetzes werden Vorauszahlungen für die Jahre 1944 und 1945 nicht erstattet. Dagegen findet eine Anrechnung auf künftig fällig werdende Steuern der gleichen Art statt. Die Anrechnung ist in der Weise beschränkt, daß auf die einzelne Vorauszahlung im Wege der Anrechnung höchstens  $\frac{1}{4}$  entrichtet werden kann; die übrigen  $\frac{3}{4}$  des Vorauszahlungsbetrages sind vom Steuerpflichtigen zu zahlen. In besonders gelagerten Ausnahmefällen ist zur Vermeidung von ungewöhnlichen Härten oder zur Behebung eines Notstandes des Steuerpflichtigen Barerstattung sowie weitergehende Anrechnung zulässig.

München, 14. Mai 1946.

Dr. Wilhelm Hoegner,  
Bayerischer Ministerpräsident.

## Verordnung Nr. 61

zur Durchführung der Verordnung betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das nationalsozialistische System verschuldet worden sind, vom 15. Oktober 1945 (Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt 1946 Nr. 3 S. 21).

Vom 17. Mai 1946.

### § 1

Leistungen auf Grund des Gesetzes betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das nationalsozialistische System verschuldet worden sind, können frühestens ab 1. Mai 1945 beansprucht werden und nur für solche Schäden, welche innerhalb Bayerns entstanden sind; als solche Schäden gelten auch die Schäden von Personen, die aus politischen Gründen in Bayern verhaftet und in auswärtige Konzentrationslager verbracht wurden, sofern diese Personen bzw. ihre Hinterbliebenen zur Zeit der Antragstellung in Bayern ihren Wohnsitz haben.

### § 2

Renten sind, wenn die Berechnung derselben nach den Bestimmungen des 3. Buches der RVO nicht möglich ist, nach einem Jahresarbeitsverdienst von RM 2400.— zu berechnen.

### § 3

Leistungen nach dem Wiedergutmachungsgesetz vom 15. Oktober 1945 werden nur auf Antrag festgestellt; § 1545, Ziffer 1 RVO findet insoweit keine Anwendung.

Die Frist des § 1546 RVO läuft ab 1. Mai 1945. §§ 1547, 1548 RVO gelten entsprechend.

München, 17. Mai 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 62

über die Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen.

Vom 20. Mai 1946.

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der Erfassung des Gesetzes vom 10. 8. 1937 (RGBl. I, S. 901) wird verordnet:

### § 1

Kraftfahrzeuge aller Art dürfen nur zu dem Zweck und in dem Umfang zu Fahrten benützt werden, für welche von den zuständigen Behörden die Fahrterlaubnis erteilt wurde.

### § 2

Jede andere, über den Rahmen des § 1 hinausgehende Benützung eines Kraftfahrzeuges bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung oder Anordnung der dafür zuständigen Behörden der Straßenverkehrsverwaltung.

### § 3

Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Ausführungsvorschriften erläßt der Bayerische Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten.

### § 4

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu RM 10 000.—, in besonders schweren Fällen mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft. Daneben kann auf zeitweiligen oder dauernden Entzug der erteilten Fahrerlaubnis, in besonders schweren Fällen auf Einziehung des zur Fahrt mißbräuchlich benützten Fahrzeuges, erkannt werden.

### § 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Am gleichen Tage treten die Verordnung über die Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen vom 6. 9. 1939 (RGBl. I Nr. 170, S. 1698) und die zu deren Durchführung erlassenen Vorschriften außer Kraft.

München, den 20. Mai 1946.

Bayer. Staatsminister für Verkehrsangelegenheiten,  
Michael Helmerich.

## Verordnung Nr. 63

betreffend Änderung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Reichsgesetzblatt 1942, S. II 201).

Vom 28. Mai 1946.

Auf Grund des § 628 RVO. wird folgendes bestimmt:

Die Träger der gemeindlichen Unfallversicherung in Bayern sind unter Änderung der Ziff. 4 des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Reichsarbeitsbl. 1942, S. II 201) zuständig für die unfallversicherten Personen in allen Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände und den nach dem früheren § 628 b RVO. zugeteilten Betrieben. Ausgenommen von dieser Bestimmung bleiben die gemeindlichen landwirtschaftlichen Unternehmer im Sinne des § 915 Abs. 1 Buchst. a RVO.

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1946 in Kraft.

München, 28. Mai 1946.

Der Bayerische Arbeitsminister  
Albert Roßhaupter.

## Verordnung Nr. 64

über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern.

Vom 31. Mai 1946.

### § 1

Die Aufgaben der früheren Reichstierärztekammer und ihrer Organe werden durch die Bayerische Landestierärztekammer wahrgenommen, die eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist und ihren Sitz und Gerichtsstand in München hat.

### § 2

Die Angelegenheiten der Bayer. Landestierärztekammer werden durch den Vorstand geregelt, der sie gerichtlich und außergerichtlich vertritt. Zu einer wirksamen Wissenserklärung des Vorstandes

46.191  
VO 64  
aufgeh  
57.168  
A 71 (2)

gehören die Unterschriften von wenigstens zwei Mitgliedern des Vorstandes, unter denen sich der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden muß.

Der Vorstand besteht aus mindestens 7, höchstens 12 Mitgliedern, und zwar dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und 5—10 Beisitzern, von denen einer der Schriftführer ist. Dem Vorstand muß wenigstens ein beamteter Tierarzt und ein Angehöriger der Tierärztlichen Fakultät der Universität München angehören. Zur Beschlußfassung des Vorstandes genügt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Mitglieder des Vorstandes werden erstmalig vom Staatsminister des Innern ernannt oder abberufen. Ein Vertreter des Staatsministeriums des Innern nimmt an den Verhandlungen der Bayerischen Landestierärztekammer teil.

§ 3

Die Bayer. Landestierärztekammer ist berechtigt, besondere Einrichtungen zu treffen und Beiträge zu erheben. Im übrigen haben bis zum Erlaß eines in Ausarbeitung begriffenen Tierärztegesetzes die Bestimmungen der Reichstierärzteordnung vom 3. März 1936 (RGBl. I, S. 347) sinngemäß Anwendung zu finden.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

München, den 31. Mai 1946.

Bayer. Staatsministerium des Innern  
J. Seifried.

**Berichtigung.**

In der Verordnung Nr. 19 über das Reise- und Umzugskostenrecht vom 21. 11. 1945 (GVBl. 1946, S. 27) ist folgendes zu berichtigen:

In Ziff. I, Abs. 2, Zeile 2 ist an Stelle von „der“ zu setzen „des“;

in Ziff. III, Nr. 1 b fehlt die Überschrift „Reisekostenstufe“ (vgl. Nr. 1 a);

in Ziff. V, Abs. 1, Zeile 1 ist an Stelle von „BKG.“ zu setzen „RKG.“;

in Ziff. VI, Abs. 2 ist an Stelle von „RGl.“ zu setzen „RBB.“;

in Ziff. VIII ist an Stelle von „Reiseerlasse“ zu setzen „Reichserlasse“.

Bayer. Ministerium der Finanzen

**INHALT:**

Gesetz Nr. 23 vom 25. Mai 1946 über die Personenkraftwagen von Mitgliedern der NSDAP. und ihrer Gliederungen . . . . .	Seite 185
Gesetz Nr. 24 vom 15. Juni 1946 über die Wiedereinführung des bayerischen Flurbereinigungsrechts . . . . .	„ 185
Erste Durchführungsverordnung vom 30. April 1946 zum Gesetz Nr. 13 des Alliierten Kontrollrates zur Änderung des Vermögensteuergesetzes . . . . .	„ 185
Verordnung Nr. 51 vom 12. Februar 1946 betreffend Überprüfung der laufenden Renten in der Sozialversicherung . . . . .	„ 186
Verordnung Nr. 52 vom 20. Februar 1946 über die Erhebung von Gebühren und Umlagen durch die Landesstellen . . . . .	„ 187
Verordnung Nr. 53 vom 4. März 1946 betreffend Sozialversicherungspflicht der verschleppten Personen . . . . .	„ 187
Verordnung Nr. 54 vom 4. März 1946 betreffend Sozialversicherungspflicht der bei den Besatzungs- und Militärbehörden in Bayern beschäftigten deutschen Arbeitskräfte . . . . .	„ 187
Verordnung Nr. 55 vom 6. März 1946 über den Vollzug des Gesetzes über das Branntweinmonopol . . . . .	„ 187
Verordnung Nr. 56 vom 20. März 1946 über die Befugnisse der Bayerischen Wirtschaftskontrollstellen . . . . .	„ 188
Verordnung Nr. 57 vom 9. April 1946 . . . . .	„ 189
Verordnung Nr. 58 vom 2. Mai 1946 über die Errichtung eines Wirtschaftsbeirates beim Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft . . . . .	„ 189
Verordnung Nr. 59 vom 11. Mai 1946 über die Errichtung eines Landeserkennungsamtes in Bayern . . . . .	„ 190
Verordnung Nr. 60 vom 14. Mai 1946 über die Einkommensteuer-Veranlagung für 1945 . . . . .	„ 190
Verordnung Nr. 61 vom 17. Mai 1946 zur Durchführung der Verordnung betreffend sozialrechtliche Wiedergutmachung von Schäden, die durch das nationalsozialistische System verschuldet worden sind, vom 15. Oktober 1945 . . . . .	„ 191
Verordnung Nr. 62 vom 20. Mai 1946 über die Weiterbenützung von Kraftfahrzeugen . . . . .	„ 191
Verordnung Nr. 63 vom 23. Mai 1946 betreffend Änderung des Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 16. März 1942 (Reichsgesetzblatt 1942, S. II 201) . . . . .	„ 191
Verordnung Nr. 64 vom 31. Mai 1946 über die Errichtung einer Tierärztekammer für den Staat Bayern . . . . .	„ 191